

Satzung
über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach
(Gebiet nördlich der Lürriper Straße und westlich der Grundstücke an der Kranzstraße)
vom 29. April 2010

(Abl. MG S. 73)

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 28. April 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Ost, Gebiet verlaufend von der Lürriper Straße im Bereich des Rohrplatzes ca. 120 m entlang der Nordwestseite der Lürriper Straße nach Südwesten, von dort im rechten Winkel ca. 160 m entlang der Grenze des ehemaligen Schlachthofes nordwestwärts, von dort aus in verwinkelter Form entlang der Grenze des ehemaligen Güterbahnhofes nach Osten bis zum Weg, der von der Kranzstraße bis zum Rohrplatz bzw. der Lürriper Straße verläuft, von dort weiter verlaufend an der Südostseite des Weges ca. 45 m Richtung Südwesten bis zum Wegeknick und von dort ca. 110 m entlang der Nordostseite des Weges zurück bis zur Lürriper Straße im Bereich des Rohrplatzes, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 6. Juni 2011 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.